



Urteil

In dem Verfahren



— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Selbecker Str. 22
40472 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de,

Vertreten durch



u.i.V.

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-03-20-H, ehemals Aktenzeichen LSG-NRW-2020-004-H,

wegen

Feststellungsklage betreffend die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Landkreis Düren vom 19.07.2020,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Sitzung am 29.11.2020 entschieden:

- **Die Anträge werden abgewiesen.**
- Der Richter Melano Gärtner wird nach § 12 Abs. 7 SGO vom Gericht damit beauftragt, dass zur Aufbewahrung vorgesehene Urteil u.i.A. dazu, alle in dem Verfahren gefassten Beschlüsse, zu unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt Feststellungen betreffend die Verbindlichkeit von Beschlüssen einer Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären.

Am 14.06.2020 lud der Antragsgegner für den 28.06.2020 zu einer Kreismitgliederversammlung für den Landkreis Düren, einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages desselben und einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Rates der Stadt Düren ein. Diese Versammlungen fanden wie geplant statt. Am 04.07.2020 lud der Antragsgegner zu einer Wiederholung der Aufstellungsversammlungen auf den 19.07.2020 ein. Er begründete dies in der Einladung damit, die vergangene Einladung

– 1 / 7 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß

Richter

Wolfgang
Dudda

Richter

Vladimir
Dragnić

Richter

Stefan
Lorenz

Richter

sei um einen Tag verspätet erfolgt, da gemäß § 5 Abs. 7 Landessatzung (LS)¹ eine vierzehntägige Einladungsfrist bestehe.

Am 20.07.2020 wendet sich der Antragsteller an das Landesschiedsgericht NRW und beantragt im Feststellungsverfahren,

1. „dass die Kreismitgliederversammlung des Kreises Düren am 19.07.2020 wegen Verstoß gegen die Geschäftsordnung und Nichteinhaltung der Tagesordnung nichtig ist“, und
2. festzustellen, „dass durch die Nichtigkeit der unter 1. genannten Kreismitgliederversammlung alle dort getroffenen Beschlüsse ebenfalls nichtig sind.“

Am 26.07.2020 forderte das Landesschiedsgericht NRW vom Antragsteller vor einer eventuellen Verfahrenseröffnung die Protokolle der Kreismitgliederversammlung und der Aufstellungsversammlung an.

Am 27.07.2020 monierte der Antragsteller beim Gericht, dass er nicht über die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts NRW, welche auf der Sitzung vom 26.07.2020 getroffen wurden, informiert wurde. Dem Anschein nach gab es von Seiten des Antragstellers eine Verwechslung zwischen einer Beratungssitzung eines Schiedsgerichts und einer Verhandlung zu einem Verfahren. Auf dieses wies das Landesschiedsgericht NRW in einer Antwortmail hin. Auch wurde der Antragsteller nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der bevorstehenden Abgabefrist ein Verfahren nur noch bedingt Sinn machen würde. In einer längeren E-Mail bestand der Antragsteller weiterhin auf einem Verfahren.

Am 16.08.2020 teilte das Landesschiedsgericht NRW den Verfahrensbeteiligten per Beschluss mit, das Verfahren zu eröffnen und lud gleichzeitig einen Zeugen zur Verhandlung, welche für den 30.08.2020 um 19 Uhr angesetzt war², ein.

Am 28.08.2020 teilte der Antragsteller seine Abwesenheit für das Wochenende der Verhandlung dem Landesschiedsgericht NRW mit und beantragte daher das schriftliche Verfahren. Am 29.08.2020 teilte das Landesschiedsgericht NRW den Verfahrensbeteiligten per Beschluss³ mit, das Verfahren schriftlich weiter zu führen. Der Antragsgegner äußerte sich nicht zum Beschluss, noch stellte er einen Gegenantrag. Weiter wurde vom Gericht der Verhandlungstermin abgesagt und den Parteien Gelegenheit gegeben, sich bis zum 16.09.2020 schriftlich zur Sache zu äußern. Auch diesen Termin ließen beide Verfahrensbeteiligte verstreichen, worauf das Landesschiedsgericht NRW den Antragsteller aufforderte, sich zu den Vorwürfen bezüglich des Protokollanten, nochmals zu äußern und seinen Vorwurf zu substantiieren und gab dem Antragsteller bis zum 07.10.2020 dafür die Gelegenheit.

¹Landessatzung NRW, § 5 Gliederung

²Landesschiedsgericht NRW- Beschluss Punkt Nr. 6 Eröffnungsbeschluss LSG-NRW-2020-004-H

³Landesschiedsgericht NRW- Beschluss zum schriftlichen Verfahren



Der Antragsteller nutzt die Frist und reichte am 06.10.2020 zum Vorwurfspunkt Nr. 9 -Protokollant- bei Gericht eine Stellungnahme ein.

Mit Bekanntgabe des Landesschiedsgerichts NRW, dass es ab dem 28.10.2020 mit nur noch zwei Richtern auf unbestimmte Zeit handlungsunfähig sein wird, gingen noch am Landesschiedsgericht anhängige Verfahren an das Schiedsgericht der Länder über. Die Verfahrensbeteiligten wurden darüber entsprechend informiert. Am 01.11.2020 erging vom Schiedsgericht der Länder der Beschluss an die Verfahrensbeteiligten, dass das Verfahren fortgeführt wird. Details waren dem Übernahmebeschluss zu entnehmen. Gleichzeitig erging an die Verfahrensbeteiligten der Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner. Den Verfahrensbeteiligten wurde nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGO Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08.11.2020 zum Befangenheitsantrag schriftlich zu äußern. Weiter gab das SGdL den Verfahrensbeteiligten abermals schriftlich die Gelegenheit, sich abschließend bis zum 14.11.2020 zur Sache zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten äußerten sich bis Fristenende weder zum Befangenheitsantrag, noch zum Verfahren selber.

Auf der Sitzung am 15.11.2020 wurde durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić entschieden, den Richter Melano Gärtner nach § 5 Abs. 5 SGO aus dem Verfahren auszuschließen.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind unbegründet.

1.

Die Anträge sind form- und fristgerecht eingereicht.

Das Schiedsgericht der Länder ist zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 6 SGO.

Die Anträge sind als Feststellungsanträge grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist als vorliegend anzusehen, da der Antragsteller bei der streitgegenständlichen Versammlung als Betroffener direkt betroffen war.

2.

In der Klageschrift begründet der Antragsteller im Wesentlichen seine Forderungen durch neun Punkte. Diese Punkte beziehen sich vielfach auf Punkte der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung, dessen Ergebnisse im Protokoll nachverfolgbar sind.⁴ Sinngemäß werden moniert:

1. Verstoß gegen 1.2.1 der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung Düren.⁵

⁴ Protokoll KMV Düren vom 19.07.2020

⁵ Geschäftsordnung KMV Düren, Punkt 1.2.1

2. Ohne Feststellung der Formalia, wurde eine lebhafte Debatte zu TOP 2 der Tagesordnung von Seiten der Versammlungsleitung irgendwann unterbrochen.
3. Monierung, dass die Abstimmung der Tagesordnung nicht erfolgte.
4. Monierung, dass die Änderung der Geschäftsordnung nicht durchgeführt wurde. (TOP 4, ehemals TOP 3 vor der Änderung der Tagesordnung in TOP 2)
5. Monierung, dass Wahlen der Büropiraten nicht in der Form statt fanden. (TOP 5, ehemals TOP 4 vor der Änderung der Tagesordnung in TOP 2)
6. Eine in der Einladung aufgeführte Pause wurde nicht durchgeführt.
7. Antrag auf eine Pause wurde abgelehnt.
8. Anmerkung, dass nach Verlassen des Antragstellers der KMV doch eine Pause erfolgte.
9. Zweifelsbekundung, dass der Protokollant der KMV Anträge und sämtliche Wortmeldungen im Protokoll nicht erfasste.

a. Punkt 1

Die Geschäftsordnung des vKV Düren stammt noch aus dem Jahre 2013⁶ und wurde seither nicht geändert. Der Punkt 1.2.1 lässt in seiner Formulierung leider Interpretationsspielraum, ob mit *ältesten akkreditierten Mitglied* das Alter eines Mitgliedes gemeint ist, oder der Pirat der als erstes akkreditiert wurde oder aber, wer die längste Mitgliedschaft besitzt. Im besten Fall sind alle Piraten auf der Kreismitgliederversammlung sich einig und wissen, wer den Punkt 1.2.1 erfüllt, unabhängig von der Auslegung der Möglichkeiten, was mit dem Punkt genau gemeint ist. Geht man aber von einer Uneinigkeit aus, müsste bei Möglichkeit 1 und 3 das Akkreditierungsteam einen Verstoß gegen die DSGVO begehen und Daten über eine Person preis geben, was das Alter oder die Mitgliedschaftsdauer betrifft. Dass Möglichkeit 2 eventuell damit gemeint ist, scheidet zu 99% aus, aber das Schiedsgericht der Länder ist wie man so schön sagt, nicht der Gesetzgeber, in dem Fall der Geschäftsordnungsschreiber. Folglich war es richtig, dass der 1. Vorsitzende des Landesvorstands Nordrhein-Westfalen, welcher zugleich auch für den virtuellen Kreisverband Düren der unmittelbare 1. Vorsitzende ist, die Kreismitgliederversammlung eröffnete.

b. Punkt 2

Unabhängig vom Inhalt der lebhaft geführten Debatte gibt weder die Beschreibung noch das Protokoll her, dass es sich bei den 15 Leuten sprichwörtlich um eine freie Rede handelte und keine Debatte im Sinne von Pro und Kontra. Nach Aktenlage tendiert das Gericht dahingehend, dass durch die freie Rede weder der Antrag zur Geschäftsordnung unter Nr. 1 Unterpunkt 9, noch des Nr. 2 greifen würde und somit die Beendigung der Debatte ohne Formalia der Versammlungsleitung oblag.

⁶ Versionsgeschichte der Geschäftsordnung

c. Punkt 3

Nach dem Protokoll, wurde unter TOP 2 im letzten Absatz die Tagesordnung mit einer Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Formal hätte man sicherlich zuerst die Tagesordnung aus der Einladung zur KMV abstimmen müssen und dann einen Geschäftsänderungsantrag nach Nr. 1 Unterpunkt 7 - Antrag auf Hinzufügen eines Tagesordnungspunktes - stellen müssen, oder, sofern eine alternative Geschäftsordnung mit dem bereits erweiterten Tagesordnungspunkt zur Wahl stand, diese zur Abstimmung stellen müssen. Da nach dem Protokoll das Endergebnis das gleiche Ziel erreichte, ist kein Grund zu sehen, die Versammlung für nichtig zu erklären.

d. Punkt 4

Durch die Änderung der Tagesordnung und Einfügen eines weiteren Tagesordnungspunktes, verschob sich der TOP 3 auf TOP 4 (Änderung der Geschäftsordnung), wurde aber nach Protokoll mit 8 Ja Stimmen und einer Enthaltung durchgeführt.

e. Punkt 5

Durch die Änderung der Tagesordnung und Einfügen eines weiteren Tagesordnungspunktes, wurde der TOP 4 zu TOP 5 (Wahl der Büropiraten). Nach Protokoll wurden Vorschläge der Versammlung dargebracht und die vorgeschlagenen Personen wurden mit 7 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt.

f. Punkt 6

Dem Gericht sind auch keine Tatsachen bekannt geworden, die ein Abweichen vom generell üblichen Vorgehen auf Parteitag der Piratenpartei Deutschland belegen würden. Das betrifft auch die dargestellte Pausenregelung im Einladungstext zur Versammlung.

g. Punkt 7 und 8

Sofern der Antrag auf eine Pause nicht jener um 10:40 Uhr war, ist dieser Antrag im Protokoll nicht aufgeführt. Das Fehlen eines solchen Antrags im Protokoll, formal ein Geschäftsordnungsantrag nach Nr. 1 Unterpunkt 4, ist sicherlich unerfreulich, begründet aber auch nicht den Antrag, eine ganze KMV für nichtig zu erklären. Um so bedauerlicher ist es, dass dieser Punkt nicht im Protokoll aufgeführt wurde, da nach Darstellung des Antragstellers über diesen Punkt abgestimmt wurde. Aus dem Protokoll geht lediglich die Unterbrechung (Pause) um 10:40 Uhr hervor. In der ergänzenden Stellungnahme des Antragstellers vom 06.10.2020 klang es dann nur noch danach, dass auf eine Pause, die in der Einladung Erwähnung fand, hingewiesen wurde und kein Antrag auf Unterbrechung der Versammlung vom Antragsteller gestellt wurde.

h. Punkt 9

Da es in der Geschäftsordnung an einer dezidierten Vorlage zu einer Protokollform mangelt⁷, ist vorrangig ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Ein Beiwerk wie wörtliche Rede ist höchstens ein Bonus zum Protokoll und nicht mehr. Dieses beinhaltet auch Wortmeldungen inklusive Namensangaben. Auch konnte das Gericht lediglich einen Antrag im Protokoll nicht finden, den der Unterbrechung (Pau-

⁷ Vorgaben für den Protokollanten

se) der Versammlung, sofern dieser vom Antragsteller auch gestellt wurde und die Versammlung nicht nur auf einen Punkt in der Einladung hingewiesen hatte.

3.

Auch wenn der Antragsteller dem Schriftführer mitteilte, dass er unter den gegebenen Umständen bei einer erneuten Aufstellungsversammlung als Direktkandidat nicht mehr zur Verfügung stehen würde, war der Schriftführer/Protokollant der falsche Ansprechpartner. Eine Aufstellungsversammlung wurde noch nicht begonnen und eröffnet und ein Protokollant für die Aufstellungsversammlung auch nicht gewählt. Der Antragsteller hätte einfach von den Vertrauenspersonen seine Unterlagen für die Kandidatenliste zurück fordern können. Zugunsten muss man dem Antragsteller allerdings halten, dass auf der Aufstellungsversammlung weder der Schriftführer, welcher der Gleiche wie auf der Kreismitgliederversammlung war, noch die angesprochenen Zeugen Einspruch bei der Wahl der Direktkandidaten bezüglich des Antragstellers eingelegt haben. Dieses hätte in der Vorstellungs- und Fragerunde durchaus geschehen können.

4.

Das Gericht kommt durch Aktenlage und Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die gestellten Anträge nicht substantiiert genug sind, um ihnen statt zu geben. Das Gericht stellt fest, dass augenscheinlich nichts am Protokoll falsch wiedergegeben wurde, was dazu führen würde, Beschlüsse aufheben zu müssen und damit am Ende die ganze Kreismitgliederversammlung für nichtig zu erklären.



III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen dieses Urteil ist Berufung nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 S. 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Bundesschiedsgericht-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Gegen die Entscheidung zur Unterschrift leistenden Person, sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Wolfgang
Dudda
Berichterstatter

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić